

Michel Ennens

**Persönlichkeitsrechtliche
Grenzen
der
satirischen Bildbearbeitung**



IGEL VERLAG
HAMBURG

Michel Enns

Persönlichkeitsrechtliche Grenzen der satirischen Bildbearbeitung

IGEL Verlag

Michel Ennens

Persönlichkeitsrechtliche Grenzen der satirischen Bildbearbeitung

1. Auflage 2009 | ISBN: 978-3-86815-316-3

© IGEL Verlag GmbH , 2009. Alle Rechte vorbehalten.

Dieses eBook wurde nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Im Hinblick auf das Produkthaftungsgesetz weisen Autoren und Verlag darauf hin, dass inhaltliche Fehler und Änderungen nach Drucklegung dennoch nicht auszuschließen sind. Aus diesem Grund übernehmen Verlag und Autoren keine Haftung und Gewährleistung. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	III
A Satire als Kollision von Persönlichkeitsrecht und Medienfreiheit	1
B Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	3
I Der verfassungsrechtliche Schutz der Persönlichkeit	3
II Die zivilrechtlichen Schutzbereiche des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	6
1. Das Recht am eigenen Wort	7
2. Das Recht am eigenen Bild	8
3. Die persönliche Ehre	10
a) Der normative Ehrbegriff	10
b) Der normativ-faktische Ehrbegriff	11
III Die Einteilung in Sphären	12
1. Die Intimsphäre	13
2. Die Privatsphäre	15
a) Thematisch	15
b) Räumlich	16
3. Die Sozialsphäre	18
4. Vorzüge und Kritik hinsichtlich einer Einteilung in Sphären	19
C Die satirische Bildbearbeitung und das Recht am eigenen Bild	23
I Die Karikatur als Bild	23
II Das Verbreiten und öffentliche Zurschaustellen von Personenbildnissen	28
III Ausnahmen zum Recht am eigenen Bild	31
1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte	31
a) Absolute Personen der Zeitgeschichte	33
b) Relative Personen der Zeitgeschichte	38
aa) Thematischer Zusammenhang	39
bb) Zeitlicher Zusammenhang	40
cc) Beispiele zur relativen Zeitgeschichtlichkeit	41
c) Unzulässige Veröffentlichungen	42
aa) Verletzung der Intimsphäre	42
bb) Verletzung der Privatsphäre	43
cc) Verfolgung des reinen Geschäftsinteresses	43
d) Zwischenergebnis zum Bereich der Zeitgeschichte	46
2. Personen als Beiwerk	46
3. Personen als Teil von Versammlungen	47
4. Bildnisse, die einem höheren Interesse der Kunst dienen	49
IV Zusammenfassung	50
D Die kollidierenden Rechte des Artikel 5 GG	53
I Die Meinungsfreiheit	54
1. Der Begriff der Meinung	54
2. Der Begriff der Tatsachenbehauptung	56
3. Zwischenergebnis: Die Karikatur als Meinungsäußerung	57
II Die Informationsfreiheit	58
III Die Pressefreiheit	59
1. Die Funktionen der Presse	60
2. Die Abgrenzung zur Meinungsfreiheit	61

3.	Zwischenergebnis: Die Karikatur im Schutzbereich der Pressefreiheit	62
IV	Die Kunstfreiheit	63
1.	Der Begriff der Kunst	64
2.	Die Karikatur im Verständnis der Kunst	66
3.	Die Schranken der Kunstfreiheit und die Unterschiede zur Meinungs- und Pressefreiheit	68
E	Die Güter- und Interessenabwägung	73
I	Das Prüfungsmodell: Trennung von „Aussagekern“ und „Satirischer Einkleidung“	74
1.	Aussagekern der Karikatur	77
a)	Der verständige und unvoreingenommene Betrachter	78
b)	Der Zusammenhang von Text und Bild	79
c)	Der gesellschaftspolitische Zusammenhang	80
2.	Äußere Form der Karikatur	81
3.	Zwischenergebnis zum Prüfungsmodell	83
II	Die Güter- und Interessenabwägung in bekannter Rechtsprechung	84
1.	Die Franz Josef Strauß-Karikaturen	84
2.	Die Fotomontage zur Situation der Deutschen Telekom AG	89
III	Gemeinsame Grundsätze der Satirebewertung in ständiger Rechtsprechung	95
F	Persönlichkeitsrecht als „Grenzbereich“ der Satirefreiheit	98
	Literatur	101
	Übersicht der verwendeten Rechtsprechung	VI
1.	Bundesverfassungsgericht	VI
2.	Bundesgerichtshof	VIII
3.	Sonstige Urteile	IX

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfP	Archiv für Presserecht (Zeitschrift)
AG	Amtsgericht
Art.	Artikel
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Schweizerisches Bundesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
Ebd./ebd.	Ebenda
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
etc.	et cetera
f	folgende
ff	fortfolgende
GG	Grundgesetz
GrundG	Grundgesetz (nur im Zitat verwendet)
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift, Vorgänger der Neuen Juristischen Wochenschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
KG	Kammergericht
Km/h	Kilometer pro Stunde
KUG	Kunsturhebergesetz
LG	Landgericht
LPG	Landespressegesetz
Nds.PresseG	Niedersächsisches Pressegesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rz.	Randzeichen
S.	Satz
S. (in Fußnote)	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
U.a.	Unter anderem
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (Zeitschrift)
UrhG	Urhebergesetz
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vgl.	Vergleiche
Z.B.	zum Beispiel
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

A Satire als Kollision von Persönlichkeitsrecht und Medienfreiheit

Karikaturen und Fotomontagen sind allgegenwärtig. Sei es beim Durchblättern von Tageszeitungen oder Zeitschriften, beim Fernsehen oder bei der Suche nach bestimmten Personen im Internet. Immer wieder fällt der Blick auf ein Bildnis, das die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich zieht. Dabei sind der Allgemeinheit besonders solche Bildnisse am liebsten, die komisch wirken, abfällig erscheinen oder zum Nachdenken anregen. In jüngerer Zeit ist selbst bei den als seriös geltenden Fernsehnachrichten das Thema des Tages in einer Fotokollage im Hintergrund dargestellt. So sah man beispielsweise in jüngster Vergangenheit eine Fotomontage von Gerhard Schröder, dem ehemaligen Bundeskanzler, wie dieser auf einem Ölfass sitzt und Geldscheine in der Hand hält. Zweck dieser Fotomontage, die hinter einem Nachrichtensprecher im Fernsehen zu sehen war, war die Erregung von Aufmerksamkeit für den darauf folgenden Bericht über Schröders Engagement in Zusammenhang mit einer Ölfirma. Diese Art der bildlichen Unterstützung quasi-journalistischer Beiträge – im Produktmarketing würde man von einem so genannten „Eye-Catcher“ sprechen – ist heutzutage kaum noch wegzudenken. Ebenso kursieren immer wieder Fotomontagen bekannter Schauspieler und Prominenter im Internet, deren Köpfe auf fremde nackte Körper montiert wurden, die somit den Verdacht erregen, das beliebte Idol habe sich nun doch zu Nacktaufnahmen entschieden. Andere Arten solcher Bilddarstellungen sind die klassischen Karikaturen, insbesondere die weit verbreitete Form der politisch-satirischen Karikatur. Beinahe jede Tageszeitung beschäftigt einen Karikaturisten, dessen Aufgabe es ist, das aktuelle Tagesgeschehen in überspitzter Form bildlich festzuhalten.

Aus der Sicht der Macher und der Sicht derer, die sie veröffentlichen, stellen diese Arten der Auflockerung eine Notwendigkeit dar. Denn die immer stärker zunehmende Anzahl an Zeitungen, Magazinen und Fernsehsendern zwingen die Redaktionen zur Individualität und Differenzierung, denn durch einen bloßen Tatsachenbericht ist eine Unterscheidung kaum möglich. Der Leser bzw. Betrachter solcher satirischen Bildbearbeitungen nimmt diese gerne als Abwechslung zur trockenen Berichterstattung um zu schmunzeln, zu lachen oder einfach um sich an der Tatsache zu erfreuen, dass „die da oben“ ihr Fett weg kriegen. Für ihn stellen diese Abbildungen eine willkommene, weil andere Art der Kritik dar, denn selten werden in Karikaturen besondere Vorzüge

des Betroffenen karikiert. Doch steckt häufig hinter der vordergründigen, zum Lachen anregenden Darstellung, die Rüge vermeintlicher gesellschaftlicher, politischer oder ethnischer Missstände, deren Anprangerung in ironischer Weise verbildlicht wird.

In manchen Fällen reagieren die Leser und Betrachter abwehrend, dass diese Abbildung „zu weit gehe“. Somit stellt sich die Frage, welche Freiheiten die Macher von Satire haben und wo diese Freiheiten ihre Grenzen finden. Ist es beispielsweise erlaubt, Personen vor dem Hintergrund der Satire zu beleidigen, bloß zu stellen, zu veralbern oder überhaupt abzubilden? Muss jemand, der in der Öffentlichkeit steht, alles hinnehmen oder kann er sich wirksam gegen jede Art der Abbildung wehren? Wenn nicht gegen jede, gegen welche Darstellung steht ihm dann Schutz zu?

Nicht selten sind Streitigkeiten über die Zulässigkeit von Karikaturen und Fotomontagen Gegenstand zahlreicher gerichtlicher Auseinandersetzungen. In der Regel erwachsen diese Konstellationen aus den Prozessen der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit. Der von der Darstellung Betroffene einerseits wendet sich gegen die von ihm als unliebsam betrachtete Berichterstattung oder ein Medienunternehmen andererseits, das daraufhin zur Unterlassung verurteilt wird, will dagegen gerichtlich vorgehen. So fragte beispielsweise der Satiriker Rainer Hachfeld in einer seiner bekannten Karikaturen von Franz Josef Strauß, die ebenfalls zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führte: „Satire darf alles. Rainer Hachfeld auch?“ Dabei ist die Frage nach der Zulässigkeit rechtlich keinesfalls so eindeutig wie angenommen. Nicht selten durchlaufen derartige Entscheidungen alle Instanzen und münden gerade in letzter Zeit immer öfter in einer Verfassungsbeschwerde. Daraus ist ersichtlich, dass das Problem der Karikaturen kein rein zivilrechtliches ist. Denn die Interessen der Abgebildeten und die Interessen der veröffentlichenden Medien sind bereits im Grundgesetz verankert. So stellt beispielsweise die Würde des Menschen und die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ein grundrechtlich geschütztes Gut dar, dessen Achtung Aufgabe aller staatlichen Gewalt ist. Doch auch die Freiheit der Meinungsäußerung, sowie die Freiheit der Presse und der Kunst sind grundrechtlich garantierte Freiheiten (Art. 5 GG). Fraglich erscheint daher immer wieder, wie diese Grundrechte, auf die sich jede Seite beruft, im Verhältnis zueinander zu gewichten sind, bzw. welchem Recht im jeweiligen Einzelfall der Vorrang gebührt. Folglich gilt es zu klären, wo das Persönlichkeitsrecht dem Freiraum der satirischen Bildbearbeitung Grenzen aufzeigen kann.

B Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts wurde durch die Zivilrechtsprechung angestoßen¹. Während bei der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Aufnahme eines umfassenden Tatbestandes noch abgelehnt wurde², vollzog sich unter dem Einfluss des Grundgesetzes, des technischen Fortschritts und der deutschen Geschichte ein grundlegender Wandel dieser Sichtweise³. Noch das Reichsgericht lehnte das allgemeine Persönlichkeitsrecht als „sonstiges Recht“ mit der Begründung ab, dieses sei dem Bürgerlichen Recht fremd und seine Anerkennung im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB führe zu einer unsicheren Begrenzung der Vorschrift.⁴ Jedoch aufgrund der Erfahrungen im Nationalsozialismus, welcher den Freiheitsbereich der Persönlichkeit in einem Maße eingeschränkt hatte, das man vorher nicht für möglich gehalten hätte, wurde der gegebene zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz als unzulänglich empfunden. Zudem brachte der technische Fortschritt immer weitergehende Möglichkeiten eines Eingriffs in persönliche Bereiche des Einzelnen mit sich, die bei der Konstituierung des BGB noch nicht vorstellbar waren.

I Der verfassungsrechtliche Schutz der Persönlichkeit

Das erste Mal wurde das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Jahre 1954 von der Rechtsprechung in dem „Leserbrief-Urteil“ anerkannt⁵. Dabei ging es um die unbefugte und inhaltlich veränderte Veröffentlichung des Briefes eines Anwalts, wobei der falsche Eindruck erweckt wurde, es handele sich um einen Leserbrief. Der Bundesgerichtshof sah einerseits in der ungenehmigten Veröffentlichung privater Aufzeichnungen einen Eingriff in die Geheimsphäre⁶, andererseits in der inhaltlichen Veränderung eine Verletzung der „persönlichkeitsrechtlichen Eigensphäre“ des Verfassers, da hierdurch ein falsches Persönlichkeitsbild

¹ Zur Vorgeschichte siehe Holzhauser, Recht der Persönlichkeit, 1996, S. 51, 53ff.

² Gronau, Personen der Zeitgeschichte und Medienfreiheit, 2002, S. 60 mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

³ Vgl. Hubmann, Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit gegen Indiskretion, JZ 1957, S. 521.

⁴ RGZ 113, S. 413 (S. 114ff); So beschreibt es auch Gronau, Personen der Zeitgeschichte und Medienfreiheit, 2002, S. 61.

⁵ BGHZ 13, S. 334 (S. 335) (Leserbrief).

⁶ Zum Begriff der Sphäre siehe Teil B Kapitel III dieser Arbeit.